

Begründung:

Die vorgesehene Erhöhung der EEG-Umlage für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt wird voraussichtlich drastische Auswirkungen auf die Investitionssicherheit für Betreiber von KWK-Anlagen haben und zu der Stilllegung einer Vielzahl von KWK-Anlagen in Deutschland führen.

Eine Regelung, die zur Folge hat, dass bestehende klimafreundliche Technologie in großem Maßstab abgebaut und womöglich durch weniger effiziente und klimaschädlichere Technologie ersetzt wird, widerspricht sowohl den deutschen als auch den europäischen Klimaschutzzielen.

Seit der Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche der in dem Gesetzesentwurf geplanten Neuregelung zugrunde liegt, wurden allerdings wesentliche Einflussfaktoren – wie insbesondere die Erhöhung der Brennstoffpreise aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes beziehungsweise die geplante Senkung der EEG-Umlage – nicht berücksichtigt. Zudem differenziert die Neuregelung allein nach installierter elektrischer Leistung sowie nach Vollbenutzungsstunden, obwohl für die Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlagen auch weitere Aspekte – wie etwa hohe Investitionskosten bei besonders komplexen Industrieanlagen mit Dampf- oder Kältebereitstellung – von erheblicher Bedeutung sind.

54. Zu Artikel 1 Nummer 95,Artikel 2 Nummer 02* – neu – undArtikel 19 Absatz 2 Nummer 1 undNummer 1a – neu – (§ 611 Absatz 2 und 3a – neu – EEG,§ 13a Absatz 6 – neu – EnWG,Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 ist Nummer 95 wie folgt zu fassen:

,95. §611 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 ... [weiter wie Regierungsvorlage).

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„ (3a) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der zur Erzeugung von Wärme unter den Voraussetzungen von § 13a Absatz 6 Nummern 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes geändert worden ist, verbraucht wird.“ ‘

* siehe Ziffer 68

61. Zu Artikel 1 Nummer 118 (§ 88b EEG)

In Artikel 1 Nummer 118 ist in § 88b das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist durchaus zu begrüßen, dass die Bundesregierung das Thema einer Anschlussförderung insbesondere von so genannten Güllekleinanlagen aufgreift. Allerdings sind durch entsprechende Regelungen im Verordnungswege auch Länderinteressen berührt, so dass der Bundesrat entsprechend zu beteiligen ist.

62. Zu Artikel 1 Nummer 118 (§ 88b EEG)

Der Bundesrat begrüßt, dass eine Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach Ablauf der 20-jährigen Vergütungsdauer geschaffen werden soll. Betreiber von Biomasseanlagen, deren Vergütungsdauer bereits zum 1. Januar 2021 endet, benötigen jedoch dringend eine verlässliche Perspektive für den Zeitraum nach diesem Datum. Die bloße Verordnungsermächtigung stellt auch keine belastbare Basis für anstehende Investitionen dar, welche für den Weiterbetrieb notwendig sind.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die vorgesehene Verordnungsermächtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine unmittelbar wirksame gesetzliche Regelung ersetzt werden sollte. Diese soll den betroffenen Anlagenbetreibern in den nächsten zehn Jahren einen Wert von 20 Cent pro Kilowattstunde zusichern.

63. Zu Artikel 1 Nummer 119 (§ 88c EEG)

In Artikel 1 ist Nummer 119 zu streichen.

Begründung:

Aufgrund der vorgesehenen Verordnungsermächtigungen könnte die Bundesregierung ohne die Zustimmung des Bundesrats unter anderem den Ausbaupfad nach § 4 EEG 2021 oder die jährlichen Zwischenziele für die Stromerzeugung

gung aus Erneuerbaren Energien nach § 4a EEG 2021 neu festsetzen. Außerdem dürfen die Ausschreibungsmengen der einzelnen Technologien verschoben werden. Die vorgesehene Neufestsetzung des Ausbaupfades, der Ausschreibungsvolumina sowie der Höchstwerte für die Ausschreibungen dürften jedoch wesentliche Regelungsinhalte des EEG darstellen, die damit einem Parlamentsgesetz vorbehalten wären (sog. Wesentlichkeitstheorie). Sollte die Bundesregierung an der Verordnungsermächtigung gleichwohl festhalten, ist die Beteiligung des Bundesrats aufgrund der berührten Länderinteressen zwingend vorzusehen.

64. Zu Artikel 1 Nummer 125 (§ 98 Absatz 1,
Absatz 2 und
Absatz 3 Satz 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 125 ist § 98 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. August, beginnend ab 2022, über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren (Antragstellung bis Genehmigungserteilung).“

b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Oktober“ die Wörter „ , beginnend ab 2022“ einzufügen.

c) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Dezember“ die Wörter „ , beginnend ab 2022“ einzufügen.

Begründung:

Zur Abschätzung der künftigen Entwicklung des Windenergieausbaus ist der Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen ausreichend. Daten zur Flächenverfügbarkeit enthalten zu viele Unsicherheiten, um daraus Prognosen abzuleiten. Zudem würden die geforderten Daten einen sehr großen bürokratischen Aufwand bedeuten, ohne jedoch einen bedeutenden Mehrwert hinsichtlich möglicher Schlussfolgerungen zum künftigen Ausbau der Windenergie zu generieren.

Nach § 98 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs müssen die Länder jährlich (erstmalig zum 31. August 2021) eine Vielzahl von Daten und Bewertungen an den Kooperationsausschuss übermitteln. Diese Daten müssen von zahlreichen verschiedenen Stellen innerhalb des Landes (Regionalverbänden, Kommunen,

Verwaltungsgemeinschaften, Landratsämtern, Regierungspräsidien etc.) erhoben und zusammengetragen werden. Zum Beispiel in Baden-Württemberg sind allein 1 101 Kommunen an der Erhebung zu beteiligen. Teilweise müssen die Daten zuerst noch über aufwändige Prüfungen – zum Beispiel zur Eignung von Flächen für die Windnutzung im Sinne des § 98 Absatz 1 Nummer 4 – ermittelt werden, teilweise muss der aktuelle Stand (bei Planentwürfen nach § 98 Absatz 1 Nummer 2) erhoben werden. Ferner bestehen erhebliche praktische Schwierigkeiten dadurch, dass nicht alle raumbezogenen Planwerke in einheitlichen, standardisierten Datenformaten vorliegen. Dies gilt vor allem für Planentwürfe, aber auch geltende Pläne sowie Flächen nach § 98 Absatz 1 Nummer 4. Aus diesen Gründen verursachen die vorgesehenen Berichte einen ganz erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand, der bis zum 31. August 2021, das heißt innerhalb von maximal sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu leisten ist. Die ersten Berichte könnten daher frühestens zum 31. August 2022 übermittelt werden.

65. Zu Artikel 1 Nummer 126 (§ 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 126 ist § 100 Absatz 1 Satz 1 folgende Nummer anzufügen:

„3. die vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindanlage an Land im Sinne von § 3 Nummer 37 EEG durch das Bundeswirtschaftsministerium oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinne von § 3 Nummer 6 WindSeeG durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind.“

Begründung:

Der Bestandsschutz für innovative Pilotanlagen an Land und auf See, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind, ist im aktuellen Entwurf nicht mehr gegeben. Bisher ist die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen entsprechend § 51 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2017 auf diese Anlagen nicht anzuwenden. Dieser Passus ist im aktuellen Entwurf nicht enthalten. Die in § 100 Absatz 1 Punkt 2 des aktuellen Entwurfs genannte Ausnahme trifft jedoch auf Pilotanlagen nicht zu, so dass eine Regelungslücke für Pilotanlagen besteht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

66. Zu Artikel 1 Nummer 129 Buchstabe a₁ – neu – (§ 104 Absatz 4 Satz 2a – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 129 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

,a₁) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Betreiben im Sinne von Satz 2 wird insbesondere dann unwiderleglich vermutet, wenn nach der vertraglichen Ausgestaltung des Nutzungsrechts die wesentlichen Erzeugungskosten und wirtschaftlichen Risiken für die Erzeugung von dem Letztverbraucher getragen werden.“ ‘

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 104 Absatz 4 EEG 2017 hat in den letzten Jahren zu Auslegungsschwierigkeiten in der Rechtsanwendung geführt. Insbesondere war umstritten, wer als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage bei bestandsgeschützten Scheibenpachtmodellen anzusehen ist. Der Bundesgerichtshof hat dabei in mehreren Urteilen Kriterien zur Bestimmung des Betreibers einer Stromerzeugungsanlage entwickelt. Danach ist Betreiber einer Stromerzeugungsanlage derjenige, der ohne notwendigerweise Eigentümer zu sein, die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und sie auf eigene Rechnung nutzt und damit das wirtschaftliche Risiko trägt. Bei der Bestimmung des Betreibers der Pachtscheibe ist der übereinstimmende Parteiwille zugrunde zu legen, der allen anderen Auslegungsmethoden vorgeht. Da in der Praxis der Unternehmen niemals alle vorgenannten Kriterien gleich stark ausgeprägt sind, ist eine wertende Gesamtbetrachtung (Kammergericht Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2016 – 2 U 78/14 EnWG) anhand des Parteiwillens bei der Ausgestaltung des Nutzungsrechts vorzunehmen. Danach ist eine pachttypische Risikoreduzierung in einzelnen Teilbereichen unschädlich, solange nicht durch die Verschiebung wesentlicher wirtschaftlicher Risiken insgesamt ein anderer als der Scheibenpächter als Träger des wirtschaftlichen Risikos anzusehen ist.

Um die Rechtssicherheit im Bereich der Eigenversorgung zu stärken, sollte § 104 Absatz 4 EEG deshalb um eine unwiderlegbare Vermutungsregelung ergänzt werden, die die Kriterien der oben genannten Rechtsprechung aufgreift und insbesondere in den Fällen, in denen der Betreiber durch die vertragliche Ausgestaltung das wirtschaftliche Risiko übernimmt, die Betreibereigenschaft positiv vermutet wird.

67. Zu Artikel 1 Nummer 129 Buchstabe d (§ 104 Absatz 8 EEG)

In Artikel 1 Nummer 129 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für das Jahr 2020 sind § 61e und § 61f mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Unternehmen anstelle des Jahres 2020 auch die durchschnittliche Strommenge der Jahre 2017 bis 2019 zugrunde legen kann.“ ‘

Begründung:

Wenn in den Grundstoffindustrien, wie zum Beispiel der Stahlbranche, in Folge der Corona-Krise aufgrund eines Rückgangs der Eigenstromerzeugung auf Basis von produktionsabhängigem Kuppelgasanfall vorübergehend nur ein geringerer Anteil des Stromverbrauchs durch Eigenstrom abgedeckt werden kann, könnte ein vermehrt erforderlicher Fremdstrombezug zu zusätzlichen EEG-Umlagekosten führen, wenn das Unternehmen nicht die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nimmt. Dazu sollte, analog zu den bereits vorgesehenen Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung in § 104 eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

68. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 13 Absatz 6a EnWG)

In Artikel 2 ist Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

,01. § 13 Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen können mit Betreibern von KWK-Anlagen oder Betreibern von Elektrolyseuren beziehungsweise Wärmepumpen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung beziehungsweise zur Erzeugung von emissionsarmen Wasserstoff nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 schließen, wenn die Anlage

1. technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen, und

2. sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Gebiet befindet, in dem es zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 beziehungsweise § 14 Absatz 1 kommt.“ ‘

Begründung:

Die bisherige Rechtslage sah vor, dass Betreiber von Übertragungsnetzen mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus KWK-Anlagen und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung in Netzausbaubereichen schließen konnten.

Nach der Abschaffung des Netzausbaubereichs sollte das Potenzial der bisherigen Regelung genutzt und für Regionen ermöglicht werden, in denen es zu Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen kommt. Außerdem sollte die Regelung technologieoffen ausgestaltet und alle Sektorkopplungstechnologien einbezogen werden, um die emissionsarme Wärmeversorgung und Erzeugung von emissionsarmen Wasserstoff anzureizen.

Ziel ist es, das durch den Gesetzgeber verfolgte Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ konsequent anzuwenden und vertragliche Vereinbarung zwischen Netzbetreibern und dem Anlagenbetreibern zu zuschaltbaren Lasten zu ermöglichen.

69. Zu Artikel 2 Nummer 3 – neu – (§ 118 Absatz 22 Satz 1 EnWG)

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer anzufügen:

- ,3. In § 118 Absatz 22 Satz 1 werden die Wörter „31. Dezember 2023“ durch die Wörter „31. Dezember 2030“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Änderung bezieht sich auf die Befristung der Regelung zum Nutzen von Überschussstrom aus § 13 Absatz 6a EnWG. Da eine Ausweitung der Regelung auf das gesamte Netzgebiet und auf Elektrolyseure und Wärmepumpen erst mit der Novellierung des EEG zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt, wäre eine Befristung bis 2023 zu kurz bemessen.

70. Zu Artikel 14 Nummer 4 Buchstabe a₀ – neu –

(§ 6 Absatz 1 Satz 2 – neu – Innovationsausschreibungsverordnung)

In Artikel 14 Nummer 4 ist Buchstabe a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehende Biomasseanlagen gelten am Tag des Zuschlags für eine Innovationsausschreibung als neu in Betrieb genommen.“

Begründung:

Klarstellung, dass auch bestehende Biogasanlagen an einer Innovationsausschreibung teilnehmen können.

Die Klarstellung entspricht der Regelung in § 39g Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Teilnahme von bestehenden Biomasseanlagen an Ausschreibungsrunden des zweiten Vergütungszeitraumes.

Die Zulässigkeit der Teilnahme von bestehenden Biomasseanlagen an Innovationsausschreibungen, ergibt sich auch aus § 8 Absatz 5 Innovationsausschreibungsverordnung, in der explizit auf die Dauer der fixen Marktprämie für bestehende Biomasseanlagen eingegangen wird.

71. Zum Gesetzentwurf allgemein

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stellt seit über 20 Jahren ein zentrales Element der Energiewende in Deutschland dar. Das EEG war dabei von Anfang an als ein Markteinführungsprogramm konzipiert mit dem Ziel, die Kostendegression verschiedener erneuerbarer Technologien zu forcieren und damit die Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energien zu erreichen.

Auch wenn die erneuerbaren Energien im derzeit bestehenden Marktdesign in vielen Bereichen auf absehbare Zeit noch einer Förderung bedürfen, muss es langfristiges Ziel sein, dass sich die erneuerbaren Energien in einem Marktsystem selbst finanzieren können. Die Überführung der erneuerbaren Energien in den Markt wird dabei nicht von heute auf morgen erfolgen können. Vielmehr bedarf es einer klug ausgestalteten Übergangsphase, um Investitionssicherheit zu erhalten und den weiteren Ausbau zu stärken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Gesetzentwurf bildet in mehreren Punkten den notwendigen Anpassungsbedarf zur Fortentwicklung des EEG ab, der aus einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen Bund und den Ländern hervorgegangen ist. Aus Sicht des Bundesrates hätte die nun vorliegende EEG-Novelle darüber hinaus einen guten Anlass geboten, noch deutlicher die Weichen für die notwendige stärkere Marktintegration und eine gerechtere Finanzierung der erneuerbaren Energien zu stellen und mit einer Abkehr von der inzwischen überkomplexen Umlagefinanzierung des EEG einen signifikanten Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten.

Bedauernswerterweise beschränkt sich der Gesetzentwurf auf eine Vielzahl von Einzelregelungen, die zwar in Teilen – im Hinblick auf das bestehende System – begrüßt werden können, findet dabei aber leider keine hinreichenden Antworten auf die grundsätzliche Frage, wie das Förderregime hin zu mehr Verteilungsgerechtigkeit, Marktintegration und Systemverantwortung für erneuerbare Energien weiterentwickelt werden kann.

72. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, den derzeit geltenden Rechtsrahmen für ausgeförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen anzupassen und deren weiteren Betrieb über eine Anschlussregelung im EEG sicherzustellen. Für ausgeförderte Anlagen soll gemäß dem Gesetzentwurf ein Anspruch auf vorrangige Einspeisung bis 2027 bestehen. Die damit verbundene zeitlich befristete Vergütung ist jedoch an eine Volleinspeisung ohne Eigenverbrauch gebunden, solange die zugehörige Messstelle der Anlage nicht mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist. Die Möglichkeiten für den Anlagenbetreiber, den eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen zu können, werden dadurch stark eingeschränkt. Zudem entstehen durch die verpflichtende Nachrüstung mit intelligenten Messsystemen Kosten, die den Betrieb solcher Anlagen unter Umständen unrentabel machen könnten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, wie ein unbefristeter Weiterbetrieb der ausgeförderten Anlagen in Kombination mit Eigenverbrauch und Einspeisung sichergestellt und ob im Falle des Eigenverbrauchs bei ausgeförderten Anlagen auf die verpflichtende Installation von intelligenten Messsystemen verzichtet werden könnte.

- b) Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Kilowatt mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden müssen, damit der Netzbetreiber die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann. Diese Regelung wäre für die Prosumer, die ihre kleinen Anlagen zur Eigenversorgung nutzen, mit einem zusätzlichen Kostenaufwand verbunden, der den Betrieb solcher Anlagen aufgrund der anfallenden Installationskosten sowie jährlichen Betriebskosten für die intelligenten Messsysteme unrentabel machen könnte. Zudem könnte dies die Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher nach kleinen Erneuerbare-Energien-Anlagen zur eigenständigen Stromversorgung erheblich beeinträchtigen. Des Weiteren soll gemäß Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 21 eigenerzeugte Elektrizität keinen diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren unterworfen werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, wie Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 7 Kilowatt von der Einbauverpflichtung intelligenter Messsysteme ausgenommen werden könnten.
- c) Der Bundesrat nimmt die überarbeiteten Regelungen zum Mieterstrom zur Kenntnis und weist darauf hin, dass das EEG sowie insbesondere auch das Mieterstromgesetz noch weitere Potenziale bieten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für Mieterstrommodelle zu verbessern und bestehende bürokratische Hürden abzubauen. Gerade für die Quartiersentwicklung wäre die Mieterstromlieferung auch an benachbarte Gebäude ohne installierte Anlagen wünschenswert. Darüber hinaus ermöglichen Steckersolar-Geräte Mieterinnen und Mietern Solarenergie selbst zu erzeugen und zu nutzen und damit einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zudem bestehen nach wie vor unterschiedliche Förderbedingungen für Mieterstrom und Eigenstrom. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, wie eine Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenstrom erreicht, bürokratische Hürden, die einer Verwendung von Steckersolar-Geräten entgegenstehen, abgebaut und die Begrifflichkeit „unmittelbar räumlicher Zusammenhang“ im Sinne der Mieterstromnutzung durch benachbarte Gebäude im nicht unmittelbar räumlichen Zusammenhang sowie der Quartiersentwicklung erweitert werden könnte.

73. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat betont die besondere Bedeutung, die die Stromerzeugung von privaten Haushalten für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien hat. Um bestehende Flächenpotenziale bestmöglich zu erschließen, ist es erforderlich, dass sich auch weiterhin eine große Zahl von Privatpersonen für die Errichtung von regenerativen Erzeugungsanlagen entscheidet. Dies gilt insbesondere im Bereich der Photovoltaik. Zudem hebt der Bundesrat hervor, dass Anlagen in privaten Haushalten auch einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung leisten können, da sie Verbrauchern eine direkte Beteiligung an der Energiewende ermöglichen.
- b) Vor diesem Hintergrund beobachtet der Bundesrat mit Sorge, dass sich die von der Bundesregierung geplante Ausweitung der Einbaupflicht für intelligente Messsysteme auf sehr kleine Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung ab 1 kW negativ auf den Zubau von privaten Erzeugungsanlagen auswirken könnte. Aus Sicht des Bundesrates besteht durch die mit der neuen Messtechnik verbundenen deutlich höheren Kosten für den Messstellenbetrieb die Gefahr, dass viele kleine Anlagen unwirtschaftlich werden.
- c) Sofern an der geplanten Ausweitung der Einbaupflicht festgehalten wird, fordert der Bundesrat die Bundesregierung daher auf, kleine Anlagen vor unverhältnismäßig hohen Kosten für den Messstellenbetrieb zu schützen und im Messstellenbetriebsgesetz eine eigene Preisobergrenze für Pflichteinbaufälle zwischen 1 und 7 Kilowatt zu schaffen. Nach Überzeugung des Bundesrates muss diese Grenze die bisherige Kostenstaffelung fortschreiben und somit deutlich niedriger angesetzt werden als die Preisobergrenze, die für die aktuell kleinste vom Pflichteinbau betroffene Anlagengruppe zwischen 7 und 15 Kilowatt vorgesehen ist.
- d) Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine Ausgleichsregelung für besondere Härtefälle zu schaffen, in denen die durch die Ausweitung der Einbaupflicht verursachten Kosten erheblich über das Entgelt für den Messstellenbetrieb hinausgehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei Bestandsanlagen vor Einbau des intelligenten Messsystems zusätzlich ein Umbau des Zählerschranks erforderlich ist. Aus Sicht des Bundesrates wäre insbesondere ein Förderprogramm des Bundes ein geeignetes Mittel, um Anlagenbetreiber vor solchen Zusatzbelastungen zu schützen.

- e) Des Weiteren weist der Bundesrat darauf hin, dass für alle Bestandsanlagen, die von einer Nachrüstung mit intelligenten Messsystemen betroffen sind, angemessene Übergangsfristen sicherzustellen sind. Diese sind im Gesetzentwurf im Grundsatz bereits angelegt, eine Klarstellung sollte aus Sicht des Bundesrates allerdings noch für jene Haushalte erfolgen, die über eine ausgeführte Anlage verfügen, den Strom weiterhin ins Netz einspeisen und zugleich einen Teil des erzeugten Stroms selbst verbrauchen möchten. Um sowohl den Betreibern der Anlagen als auch den zuständigen Messstellenbetreibern einen geordneten Übergang mit ausreichend planerischem Vorlauf zu ermöglichen, sollten aus Sicht des Bundesrates auch hier entsprechende Übergangsregelungen gewährleistet werden.

74. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen, ist der Ausbau der Offshore-Windenergie unverzichtbar. Der Bundesrat begrüßt daher die neuen Ausbauziele für Offshore Wind mit 20 Gigawatt im Jahr 2030 und mit 40 Gigawatt im Jahr 2040. Damit wird dem Ausbau der Offshore Windenergie auch in deutschen Hoheitsgewässern eine langfristige Perspektive eröffnet.
- b) Die sinnvolle neue Ausbau-Perspektive sollte durch das Entzerren der Ausschreibungs- und damit der Realisierungstermine für den Offshore Wind-Zubau unterstützt werden, so dass der Zubau von Offshore Windparks schon ab 2025 wieder an Fahrt gewinnt und nicht erst ab 2029. Das sichert nicht nur den Zubau an, sondern schafft auch Sicherheit für Unternehmen und Arbeitsplätze in der Offshore Wind-Branche.
- c) Darüber hinaus bekräftigt der Bundesrat die Bitte an die Bundesregierung, die Einführung der sogenannten 2. Gebotskomponente noch einmal zu überdenken und stattdessen das System der zweiseitigen Differenzverträge („Contracts for Difference“) zu prüfen, um die hohen Investitionen in Offshore Windparks sinnvoll abzusichern, die Ausbaurkosten durch die Senkung der Finanzierungskosten zu senken, den Zubau der für die Energiewende notwendigen Offshore Wind-Leistung sicher zu ermöglichen und für die europäische Zusammenarbeit in der Energiewende einheitliche Vergütungsmodelle zu schaffen.

- d) Zudem sollten im Küstenmeer der Ostsee bereits genehmigte Projekte zeitnah umgesetzt werden können, auch um die Offshore Wind-Branche mit ihren Beschäftigten und ihrer Wertschöpfung in ganz Deutschland zu unterstützen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, eine Regelung im „Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG)“ zu schaffen, die es ermöglicht, diese Windparks kurzfristig rechtsicher zu errichten, um die vorhandenen Potenziale der Offshore Windenergie zu realisieren und so Arbeitsplätze und Unternehmen in Deutschland gerade in den aufgrund der Corona-Pandemie wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu sichern.

75. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel der Treibhausgasneutralität von Erzeugung und Verbrauch des gesamten Stroms in Deutschland bereits vor dem Jahr 2050 angestrebt wird.
- b) Der Bundesrat begrüßt ebenso die vorgeschlagene Regelung, wonach die Errichtung von EE-Anlagen im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
- c) Aus Sicht des Bundesrates reichen die Ausbaupfade jedoch nicht aus, um das Ziel eines Anteils von 65 Prozent Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch tatsächlich zu erreichen, weil der zugrunde gelegte Bruttostromverbrauch von 580 Terawattstunden in 2030 zu niedrig angesetzt ist. Der Bundesrat stellt fest, dass der Strombedarf aufgrund der Sektorkopplung und der Elektrifizierung von industriellen Fertigungsprozessen auf bis zu 750 Terawattstunden ansteigen könnte (siehe Dena-Leitstudie, Studie des EWI von 2020).
- d) Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine Anpassung der Ausbaupfade für die Erneuerbaren Energieträger vorzulegen, damit eine für alle Akteure planungssichere Erreichung des 65 Prozent-Ziels bis zum Jahr 2030 sichergestellt wird. Der Bundesrat hält dafür eine deutliche Steigerung des Ausbaus der Windenergie an Land auf durchschnittlich 5 Gigawatt pro Jahr sowie der Photovoltaik auf durchschnittlich 10 Gigawatt pro Jahr für den Zeitraum 2021 bis 2030 für erforderlich.

- e) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung beabsichtigt, im Wege einer Verordnung ohne Beteiligung des Bundesrates nachzusteuern, sofern sie Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung feststellt. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass insbesondere die vorgesehene Neufestsetzung des Ausbaupfades sowie der Ausschreibungsvolumina wesentliche Regelungsinhalte des EEG darstellen, die damit einem Parlamentsgesetz vorbehalten wären und auch unmittelbar die Länderinteressen berühren.
- f) Der Bundesrat begrüßt die bundeseinheitliche Möglichkeit einer Windenergieabgabe zugunsten der Kommunen. Der Bundesrat hält es jedoch aus Rechtsanwendersicht für erforderlich, in der Regelung das Kriterium der Betroffenheit einer Kommune sowie die mögliche Verteilung auf verschiedene Kommunen deutlicher herauszustellen.
- g) Der Bundesrat bedauert, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen zugunsten lokal verankerter Bürgerenergiegesellschaften enthält. Die Besserstellung im geltenden EEG 2017, wonach für Bürgerenergiegesellschaften das Einheitspreisverfahren gilt, wird als nicht ausreichend betrachtet.
- h) Der Bundesrat hält einen bundesweiten Ausbau der Erneuerbaren Energien für erforderlich. Insoweit unterstützt der Bundesrat die für die Windenergie an Land vorgesehene Regionalisierung in Form einer Anpassung des Zuschlagsverfahrens (Südquote in Höhe von 15 Prozent sowie 20 Prozent ab 2024) sowie die Einführung eines Korrekturfaktors für einen 60 Prozent Standort. Für einen bundesweiten Ausbau der Erneuerbaren Energie spricht der Bundesrat sich ergänzend dafür aus, auch für die Stromerzeugung aus Solarenergie ein Referenzertragsmodell einzuführen, welches die regional unterschiedliche solare Strahlungsintensität berücksichtigt. Der Bundesrat fordert zudem, die für die Stromerzeugung aus Bioenergie vorgesehene Quote von 50 Prozent aufzuheben und analog zur Südquote für die Windenergie an Land auszugestalten.
- i) Der Bundesrat stellt fest, dass ein Repowering, das heißt der Ersatz alter durch neue Windenergieanlagen, beim weiteren Ausbau der Windenergie grundsätzlich Priorität hat. Um das Repowering zu befördern, setzt sich der Bundesrat dafür ein, hierfür geeignete Standorte im Rahmen der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen (De-Minimis-Regeln) von Ausschreibungen auszunehmen, Sonderkontingente im Rahmen der Ausschreibungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

